

Turnverein 1903 Heftrich e.V.

Gründung 1862 - Turnverein zu Heftrich

Satzung

Inhalt :

- § 1 Name und Sitz**
- § 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit**
- § 3 Geschäftsjahr**
- § 4 Mitgliedschaft**
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 7 Mitgliedschaftsrechte**
- § 8 Pflichten der Mitglieder**
- § 9 Mitgliedsbeitrag**
- § 10 Strafen**
- § 11 Organe des Vereins**
- § 12 Der Vorstand**
- § 13 Mitgliederversammlung**
- § 14 Kassenprüfer**
- § 15 Ausschüsse**
- § 16 Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche**
- § 17 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte**
- § 18 Ehrungen**
- § 19 Gleichstellung**
- § 20 Auflösung**

§ 1 Name und Sitz

Der im Jahre 1903 gegründete Verein führt den Namen

Turnverein 1903 Heftrich e. V.

**Er ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden (VR 4916).
Er hat seinen Sitz in 65510 Idstein - Heftrich.**

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**
- 2.2 Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie des Brauchtums.**
- 2.3 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:**
- a) die Abhaltung von geordneten sportlicher und spielerischer Übungen,**
 - b) die Durchführung von Wettkämpfen und sportlichen Veranstaltungen,**
 - c) den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter / innen,**
 - d) die Durchführung und den Besuch von Veranstaltungen, welche die Pflege und Erhaltung des Brauchtums fördern und unterstützen.**
- 2.4 Ein besonderer Schwerpunkt soll die Kinder- und Jugendarbeit sein.**
- 2.5 Dem Vereinszweck dient auch die Pflege des Gemeinsinns, des sportlichen Geistes, der Fairness, der Kameradschaft und der Gemeinschaft.**
- 2.6 Der Verein ist selbstlos tätig.
Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
- 2.7 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.**
- Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme eines geltend gemachten Auslagenersatzes sowie ggf. der Übungsleitervergütungen, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.**
- 2.8 Der Verein ist politisch, konfessionell, ethnisch und rassistisch neutral und bekennt sich zur olympischen Idee.**
- 2.9 Der Verein erkennt mit seiner Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Satzung dieses Bundes und die Satzungen seiner Fachverbände an.**
- 2.10 Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:**
- a) die Pflege und Ausbau des Kinder-, Jugend-, Senioren- und Breitensports,**
 - b) die Durchführung und Teilnahme an Sportwettkämpfen und Meisterschaften,**
 - c) die Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports,**
 - d) die Pflege und Erhaltung von Sitten, Traditionen und Gebräuchen aus dem Idsteiner Land,**

- e) die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten sowie historischen Gegenständen und Gewandungen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.**
- 4.2 Die Mitglieder des Vereins bestehen aus:**
 - a) Erwachsenen
 - b) Jugendlichen
 - c) Kindern
 - d) Ehrenmitgliedern.
- 4.3 Erwachsene können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn sie**
 - a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und zu unterstützen,
 - c) diese Satzung vorbehaltlos anerkennen.
- 4.4 Jugendliche können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn der gesetzliche Vertreter den Aufnahmeantrag unterschrieben hat.**
- 4.5 Kinder können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn der gesetzliche Vertreter den Aufnahmeantrag unterschrieben hat.**
- 4.6 Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung des Vereins, auf Vorschlag des Vorstandes, solche Personen ernannt werden, die**
 - a) mindestens 10 Jahre dem Verein angehören und sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, oder
 - b) das 70. Lebensjahr vollendet haben, mindestens 10 Jahre dem Verein angehören und auf besondere Weise mit ihm verbunden sind (siehe § 18.1).

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft, die schriftlich zu beantragen ist, bedarf einer Beschlussfassung des Vorstandes, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vorstandsmitglieder.**
- 5.2 Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.**
- 5.3 Aufnahmen erfolgen zum 01. 01. und 01. 07. eines jeden Jahres.**
- 5.4 Der Mitgliedsbeitrag sowie ggf. der Sonderbeitrag ist für das erste Mitgliedsjahr im Voraus zu entrichten.
Die Bezahlung kann in bar oder per Überweisung erfolgen.**

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 6.1 Durch Tod.**

- 6.2** Durch Austritt, der schriftlich oder in Textform vor dem Ende eines Kalenderhalbjahres zu erklären ist.
- 6.3** Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied bzw. der gesetzliche Vertreter:
- a) sechs Monate mit der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung oder in Textform, diese Rückstände nicht bezahlt, oder
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat, oder
 - c) unbekannt verzogen ist und seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber seit sechs Monaten nicht mehr nachkommt.
- 6.4** Durch Ausschluss aus dem Verein durch Beschluss des Vorstandes:
- a) wenn grobe Verstöße gegen die Vereinssatzung vorliegen,
 - b) wegen Unterlassung oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports oder des Brauchtums schädigen,
 - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins.
- Für den Ausschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Vorstandes notwendig.
- 6.5** Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder eine Beitragsrückerstattung.
- 6.6** Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 7 Mitgliedschaftsrechte

- 7.1** Alle Mitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- 7.2** Erwachsene und Ehrenmitglieder sind berechtigt Anträge zu stellen und sich an Abstimmungen und Wahlen beteiligen.
Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
Alle Erwachsenen und Ehrenmitglieder sind wählbar.
Ab dem 25. Lebensjahr kann ein Mitglied zum Vorsitzenden berufen werden.
Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- 7.3** Jugendliche und Kinder besitzen kein Stimmrecht.
- 7.4** Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen.

- 7.5** Jedem Mitglied steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu, wenn es sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organs oder eines Abteilungsleiters in seinen Rechten verletzt fühlt.
- 7.6** Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als sechs Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung dieser Verpflichtungen.
Mit der Einleitung eines Ausschlussverfahren ruhen die Mitgliedschaftsrechte ebenfalls (siehe § 10.2).

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- 8.1** die Vereinssatzung anzuerkennen und die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen,
- 8.2** die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren,
- 8.3** den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten,
- 8.4** die sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten,
- 8.5** die Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge und Umlagen pünktlich zu zahlen,
- 8.6** die Änderungen ihrer Anschrift sowie der Bankverbindung dem Verein umgehend mitzuteilen,
- 8.7** die Kosten für Rücklastschriften zu zahlen,
- 8.8** das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
- 8.9** auf Verlangen des Vorstandes ein zur Ausübung der Sportart erforderliches Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen.
- 8.10** den Beitritt bzw. den Austritt aus einzelnen Abteilungen oder Sportgruppen dem Vorstand schriftlich oder in Textform mitzuteilen.

Der Beitritt kann grundsätzlich nur rückwirkend zum 01.01. oder 01.07. eines Jahres erfolgen. Bei Sonderbeiträgen ab € 60,- pro Jahr erfolgt jedoch eine monatliche Abrechnung.

Der Austritt ist vor dem Ende eines Kalenderhalbjahres zu erklären.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

- 9.1** Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgesetzt.
- 9.2** Der Bankeinzug der Mitgliedsbeiträge und Sonderbeiträge mittels Lastschrift erfolgt im Juli eines jeden Jahres.
Die Rechnungsstellung für die Mitglieder die nicht an dem Bankeinzugsverfahren teilnehmen, erfolgt ebenfalls im Juli eines jeden Jahres.

- 9.3 Die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Sonderbeiträge beginnt vier Wochen nach dem Abbuchungstermin bzw. vier Wochen nach dem Rechnungsdatum.**
- 9.4 Der Mitgliedsbeitrag ist für alle Ehrenmitglieder frei.**
- 9.5 Vereinsmitglieder, die den Grundwehr- oder Zivildienst oder ein freiwilliges soziales Jahr ableisten, sind während dieser Zeit auf Antrag beitragsfrei.**
- 9.6 Sonderbeiträge und Gebühren können als Umlage nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, erhoben werden und zwar nur für Zwecke die der Erfüllung gemeinnütziger Vereinsaufgaben dienen (besonderer Tagesordnungspunkt).**
- 9.7 Für neue Sparten und für neue Gruppen kann der Vorstand im laufenden Geschäftsjahr einen vorläufigen Sonderbeitrag bzw. vorläufige Gebühren mit einfacher Mehrheit beschließen.**

Diese vorläufigen Sonderbeiträge und Gebühren müssen von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, bestätigt werden.

- 9.8 Entstehen durch die Abmeldung von Teilnehmern in einzelnen Sparten oder Gruppen Finanzierungslücken, darf der Vorstand in Absprache mit den verbliebenen Teilnehmern, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Sonderbeiträge für das laufende Geschäftsjahr anpassen.**
- 9.9 Durch den Ausfall einer erheblichen Zahl von Übungsstunden in einer Sparte oder Gruppe, können bei den Teilnehmern finanzielle Nachteile entstehen.**

In diesen Fällen kann der Vorstand für das laufende Geschäftsjahr den Sonderbeitrag für die betroffenen Teilnehmer reduzieren bzw. anpassen.

§ 10 Strafen

- 10.1 Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Bereich, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:**
- a) Warnung,**
 - c) Verweis,**
 - d) Sperre.**
- 10.2 Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden (siehe § 6.4). Gegen den Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss steht dem Betroffenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist.**

Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahren in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte (siehe § 7) und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Der Vorstand (§ 12).**
- 2. Die Mitgliederversammlung (§ 13).**

§ 12 Der Vorstand

12.1 Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand:

- a) dem Vorsitzenden,**
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,**
- c) dem Kassierer,**
- d) dem Schriftführer,**

sowie dem erweiterten Vorstand:

- e) dem stellvertretenden Kassierer,**
- f) dem stellvertretenden Schriftführer,**
- g) dem Pressewart,**
- h) den Abteilungsleitern gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung,**
- i) den Beisitzern für besondere Aufgaben gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung.**

12.2 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende jeweils in Gemeinschaft mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden wird er von dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, ohne dass die Verhinderung nachgewiesen werden muss.

12.3 Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung wie folgt gewählt:

- a) In allen ungeraden Jahren werden gewählt:
Vorsitzender, stellvertretender Kassierer, Schriftführer und Pressewart sowie die Hälfte der Abteilungsleiter und Beisitzer für besondere Aufgaben.**
- b) In allen geraden Jahren werden gewählt:
Stellvertretender Vorsitzender, Kassierer, stellvertretender Schriftführer und jeweils die andere Hälfte der Abteilungsleiter und Beisitzer für besondere Aufgaben.**
- c) Die Reihenfolge ist unbeschadet der eventuell auf eigenen Wunsch ausscheidenden Vorstandsmitglieder einzuhalten.**
- d) Die Wiederwahl ist zulässig (siehe § 13).**
- e) Die Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.**

**12.4 Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte.
Zuständigkeitsbereiche siehe § 16.**

Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zum Zwecke der Pflege der vielfältigen turnerischen und sportlichen Aufgaben sowie der Brauchtumspflege zu erfolgen.

Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein (Ausnahmen siehe § 16.3).

- 12.5 Der Vorstand soll mindestens einmal im Vierteljahre zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.**

Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Satzung nichts besonderes bestimmt.

Die Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. In dringenden Fällen können Beschlüsse mit einfachen Sachverhalten auch per Email herbeigeführt werden. Die Beschlüsse gelten als angenommen, wenn nach sieben Tagen mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder schriftlich zugestimmt haben. Die Abstimmungsergebnisse werden in den darauffolgenden Vorstandssitzungen namentlich protokolliert.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters (Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender).

Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind.

- 12.6 Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.**
- 12.7 Für die Erledigung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (siehe § 15).**

§ 13 Mitgliederversammlung

- 13.1 Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.**
- 13.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einberufung muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin durch Aushang (TV - Aushangkasten), unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss, erfolgen:**

- a) Begrüßung, Eröffnung und Totenehrung**
- b) Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- c) Verlesung des Protokolls der vorjährigen Mitgliederversammlung**
- d) Jahresbericht des Vorsitzenden**
- e) Berichte der Abteilungsleiter**
- f) Kassenbericht**
- g) Bericht der Kassenprüfer**
- h) Entlastung des Vorstandes**
- i) Wahlen lt. Satzung**
- j) Beschlussfassung über vorliegende Dringlichkeitsanträge**
- k) Anregungen, Aussprache und Verschiedenes.**

- 13.3 Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich oder in Textform einzureichen.**

Die Berücksichtigung verspäteter schriftlicher Anträge zur Mitgliederversammlung ist nur möglich, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der nachträglichen Aufnahme in die Tagesordnung zustimmt und der Antrag keine qualifizierte Mehrheit verlangt (Dringlichkeitsantrag) (siehe § 13.5 und § 20.1).

- 13.4 Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich unter Angabe von Gründen von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beantragt wird.**

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen (siehe § 13.2).

- 13.5 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied über 18 Jahre eine Stimme. Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.**

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat oder Antrag zur Wahl steht.

Schriftliche Abstimmung muss auf Antrag bei mehreren Wahlvorschlägen erfolgen und zwar durch Handzettel.

Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierfür dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

Vor jeder Wahl ist ein Wahlleiter zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahl durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben.

Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulesen.

- 13.6 Der Versammlungstermin und der Versammlungsort müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung öffentlich (Idsteiner Zeitung) bekannt gegeben werden.**

§ 14 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern obliegt die Überwachung der Vereinskasse und der Buchführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.

Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge, und kann jederzeit in Anspruch genommen werden.

Die zwei Kassenprüfer werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Die Wahlen erfolgen analog der Vorstandswahlen jährlich im Wechsel.

Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 15 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben des Vereins Ausschüsse bilden, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

Vorsitzender eines Ausschusses soll ein Mitglied des Vorstandes sein, der den Vorsitz auf ein anderes Mitglied des Vorstandes übertragen kann.

§ 16 Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche

16.1 Der Vorsitzende ist der Vertreter des Vereins bei Besprechungen mit äußeren Stellen (Vereinen, Gemeinden, Verbänden usw.).

Er erhält die Vereinspost und ist für den Schriftverkehr im Außenverhältnis zuständig.

Die Einladungen und die Tagesordnungen zu den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden erstellt.

Bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist er Sitzungsleiter.

Der Vorsitzende hat besonderen Wert auf eine Zusammenarbeit mit den Abteilungsleitern zu legen und diese über jede sie betreffende Angelegenheit zu unterrichten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung.

16.2 Der stellvertretende Vorsitzende vertritt bei Verhinderung des Vorsitzenden denselben in allen seinen Obliegenheiten.

16.3 Der Kassierer ist für die Verwaltung der Vereinsgelder (Bankkonten und Bargeld) zuständig.

Alle Einnahmen und Ausgaben werden grundsätzlich vom Kassierer erledigt. Die Zahlungen sind erst nach Genehmigung durch den Vorstand zu tätigen (siehe § 12.4).

Kleinere Beträge (Porto, Zeitungsgeld usw.) und wiederkehrende Zahlungsverpflichtungen können ohne Vorstandsbeschluss ausgezahlt werden. Die Beitragskassierer erhalten einen Ausweis, der zum Einzug der Beiträge berechtigt.

Die Mitglieder (Barzahler) erhalten eine Bestätigung der Beitragszahlung. Neuaufnahmen werden dem Kassierer durch Übergabe des Anmeldeformulars zur Kenntnis gebracht, der das Weitere zu veranlassen hat.

16.4 Der stellvertretende Kassierer hat den Kassierer tatkräftig zu unterstützen und übernimmt erforderlichenfalls in vollem Umfang dessen Aufgaben.

16.5 Der Schriftführer führt auf allen Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen das Protokoll. Alle Protokolle sind durch den Versammlungsleiter und den Schriftführer zu unterschreiben.

- 16.6 Der stellvertretende Schriftführer übernimmt erforderlichenfalls in vollem Umfang die Aufgaben des Schriftführers.**
- 16.7 Der Pressewart hat die Öffentlichkeit über die Veranstaltungen des Vereins, Wettkämpfe und sonstige Vereinsangelegenheiten zu informieren.**
- 16.8 Die Abteilungsleiter sind jeweils zuständig für die Betreuung der Aktiven ihrer Abteilung.**

Ein Abteilungsleiter kann auch mehrere Abteilungen gleichzeitig betreuen. Die Abteilungsleiter sind die Verbindungsleute zwischen den Aktiven und dem Vorstand.

Sie erhalten die Ausschreibungen und Terminlisten und haben die Meldungen der Aktiven rechtzeitig zu veranlassen.

Außerdem empfehlen sie dem Vorstand, welche Veranstaltungen besucht werden sollen sowie den Umfang der Teilnahme.

Die Abteilungsleiter haben alle Leistungen während der Veranstaltungen in einem Bericht festzuhalten und dem Vorstand spätestens am Ende der Saison zur Weiterverwendung vorzulegen.

- 16.9 Die Beisitzer für besondere Aufgaben sind jeweils für die Aufgaben und Arbeiten zuständig für die sie von der Mitgliederversammlung gewählt wurden.**

Ein Beisitzer kann auch mehrere Aufgabengebiete betreuen. Sie informieren jeweils in den Vorstandssitzungen über den aktuellen Stand ihrer Arbeiten.

- 16.10 Die Aufgaben und Arbeiten der Beisitzer sowie alle Abweichungen von den Zuständigkeiten in § 16 sind in einer Geschäftsordnung festzustellen.**

Diese Geschäftsordnung wird ggf. nach jeder Mitgliederversammlung oder bei Notwendigkeit neu von dem Vorstand aufgestellt und in der Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 17 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

- 17.1 Der Verein erhebt, speichert, bearbeitet, verarbeitet, verändert, nutzt und übermittelt zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und der Zwecke des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV), beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.**
- 17.2 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Veränderung, Nutzung und Übermittlung, ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.**

Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.

Ein Datenverkauf ist nicht statthaft und verboten.

17.3 Bei den personenbezogenen Daten gemäß § 17.2 handelt es sich insbesondere um folgende Daten der Mitglieder:

- **Name, Vorname und Anschrift,**
- **Geburtsdatum,**
- **Eintrittsdatum,**
- **Telefonnummern (Festnetz und Funk)**
- **E-Mail-Adresse,**
- **Bankverbindung,**
- **Staatsangehörigkeit,**
- **Abteilungs-, Sportgruppen- und Mannschaftszugehörigkeit(en),**
- **Lizenzen, Lehrgänge und Ausbildungen im Verein,**
- **Ehrungen,**
- **Funktionen im Verein,**
- **Wettkampfergebnisse,**
- **Startrechte und ausgeübte Wettbewerbe,**
- **Angaben im Hinblick auf das Waffenrecht,**
- **Teilnahmen am Trainings- und Übungsbetrieb sowie an Veranstaltungen,**
- **Zustimmung oder Ablehnung von Presseveröffentlichungen.**

17.4 Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- **Auskunft über seine gespeicherten Daten,**
- **Auskunft über die Empfänger und den Zweck der Speicherung,**
- **Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,**
- **Sperrung seiner Daten,**
- **Löschung seiner Daten.**

17.5 Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können.

Soweit es zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen.

Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der (die) Empfänger die Daten ausschließlich gemäß des Übermittlungszwecks verwendet.

17.6 Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei Veranstaltungen anwesende Mitglieder und sonstige Funktionäre.

Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und des Sportbetriebes nötig sind. Hierzu gehören:

Name, Anschrift, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter oder Geburtsjahrgang sowie Einstufungen in Behindertenklassen.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

- 17.7 Als Mitglied in mehreren Sportverbänden ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.**

Im Zusammenhang mit der Organisation und der Entwicklung dieser Verbände, des Sportbetriebes in den entsprechenden jeweiligen übergeordneten Verbandshierarchien sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen der übergeordneten Verbandshierarchien übermittelt der Verein personenbezogene Daten und ggf. Fotos seiner Mitglieder an diese zur Bearbeitung und Veröffentlichung.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des jeweiligen Verbandes der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen.

Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verband entfernt vorhandene Einzelfotos von seiner Homepage.

- 17.8 In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder sowie ggf. über andere Ereignisse.**

Berichte über Ehrungen usw. nebst Fotos darf der Verein auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Daten und Einzelfotos seiner Person widersprechen.

Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Einzelfotos von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen.

- 17.9 Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.**

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

- 17.10 Alle personenbezogenen Daten werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.**

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

§ 18 Ehrungen

- 18.1 Für besondere Verdienste um den Verein oder langjährige besondere Verbundenheit kann ein Mitglied durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden.**

Für den Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgesprochen werden (siehe § 4.6).

- 18.2 Mitglieder und andere Personen können, wenn sie sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, durch den Vorstand mit der Vereinsehrennadel oder dem Vereinsehrenteller ausgezeichnet werden.**

Für den Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich.

Der Vorstand kann nur durch Beschluss von zwei Dritteln der anwesenden Vorstandsmitglieder die Vereinsehrennadel bzw. den Vereinsehrenteller wieder aberkennen, wenn ihr Besitzer aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V., einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen wurde.

Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel bzw. des Ehrentellers haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder.

- 18.3 Für Ehrungen zählt die Vereinszugehörigkeit ab dem 14. Lebensjahr.**

§ 19 Gleichstellung

Bei Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung schließt die männliche Anredeform die weibliche Anredeform mit ein.

§ 20 Auflösung

- 20.1 Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung der Vereinszwecke kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die besonders zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe der Anträge und ihrer Begründung.**
- 20.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Idstein mit der Auflage, dieses nach einer Sperrfrist von fünf Jahren unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und sportliche Zwecke im Stadtteil Heftrich zu verwenden.**

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 21. März 2010 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 27. 03. 2009 in ihrer letztgültigen Fassung.

Die § 5.4 und § 9.2 dieser Satzung wurden in der Mitgliederversammlung am 22. März 2013 geändert und der § 16.10 wurde neu aufgenommen.

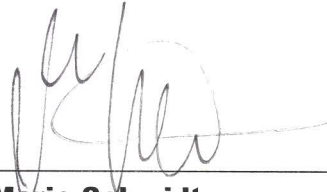
Der § 8.10 wurde in der Mitgliederversammlung am 09. März 2014 neu aufgenommen.

Die § 17.1 bis § 17.10 dieser Satzung wurden in der Mitgliederversammlung am 14. Juni 2019 geändert bzw. neu aufgenommen.

Der § 12.5 dieser Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 15. September 2022 geändert bzw. ergänzt.



Kurt Jürgen Dauber
Vorsitzender



Mario Schmidt
Stellvertretender Vorsitzender